



DIE BUNDESMINISTERIN  
für UMWELT  
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58  
TELEFAX (0222) 713 88 90

Wien, am 11. Jänner 1995

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP-NR

32 /AB

Parlament  
1017 Wien

1995-01-11

zu

28 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Keppelmüller und Genossen haben am 11. November 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 28/J betreffend Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betr. Atrazin gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit der Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBI. Nr. 97/1992, bestimmte Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel deswegen mit Beschränkungen oder Verboten belegt, weil dies aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes erforderlich ist und weil dies nach dem ausdrücklichen Wörtlaut des Chemikaliengesetzes (ChemG), BGBI. Nr. 326/1987 als gesetzeskonform anzusehen war, und überdies, weil das Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG), BGBI. Nr. 476/1990, keine entsprechenden generellen Verbots- ermächtigungen enthält.

- 2 -

Anders als dies etwa nach oberflächlichem Lesen des in der Anfrage angesprochenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes geschlossen werden könnte, gibt es im PMG nämlich keinerlei Ermächtigung, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe irgendwelchen Beschränkungen zu unterwerfen. Auch gefährliche Pflanzenschutzmittel selbst können nach dem PMG nur in einem einzigen Sonderfall mit Verordnung verboten werden - gemäß § 10 Abs. 3 PMG nämlich nur dann, wenn es keinen Zulassungsinhaber mehr gibt. Bezuglich der Zulassungen betreffend Atrazin ist hiezu festzuhalten, daß es sehr wohl Zulassungsinhaber für diese Mittel gibt.

Nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz gibt es somit in der Regel nur eine Maßnahme, gefährliche Pflanzenschutzmittel vom Markt zu nehmen - nämlich die Aufhebung des - individuellen - Zulassungsbesscheides (gemäß § 10 Abs. 1 PMG).

Selbstverständlich bin ich unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit dem Ersuchen herangetreten, die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die aus Atrazin bestehen bzw. Atrazin enthalten, aufzuheben.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bereits erste Schritte zur Einleitung dieser Verfahren gesetzt.

Weiters halte ich auch eine Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes für notwendig, damit auf dieser Rechtsgrundlage der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zukünftig generelle Maßnahmen, z. B. Verbote, ergreifen kann.

- 3 -

ad 2

Nach der Aufhebung des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992, und der in diesem Zusammenhang erfolgten Interpretation der zugrundeliegenden Bestimmung, des § 14 Abs. 1 ChemG durch den Verfassungsgerichtshof, die ungeachtet ihrer Diskussionswürdigkeit als verbindlich zu betrachten sein wird, fehlt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie derzeit das rechtliche Instrumentarium, ein Verbot betreffend die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Atrazin und Pflanzenschutzmitteln, die Atrazin enthalten, anzuordnen.

Eine derartige Ermächtigung des Umweltministers ist meiner Ansicht nach jedoch unbedingt erforderlich. Im allgemeineren Bereich des Chemikalienrechtes erlassene Verbote müssen auch aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der Europäischen Union und der Umsetzungsverpflichtung Österreichs auch für Pflanzenschutzmittel und deren Bestandteile wirksam sein. Ich habe bereits einen Vorschlag für eine Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes präsentiert, durch den die vom Verfassungsgerichtshof problematisierten "Widersprüche" zwischen Chemikaliengesetz und Pflanzenschutzmittelgesetz beseitigt würden.

Diese Änderung, die zusammen mit der EU-Anpassungsnovelle des Chemikaliengesetzes noch im Dezember 1994 in die allgemeine Begutachtung ausgeschickt werden wird, würde eine Anwendung des § 14 Abs. 1 ChemG auf Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe wieder zulässig machen. Entsprechende konkrete Verbotsmaßnahmen kann ich erst wieder ergreifen,

- 4 -

wenn dafür die neue gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die den Äußerungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt.

ad 3

In der Regel hat nach den einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung jemand nur dann Schadenersatz zu leisten, wenn er einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Ein schuldhaftes Handeln der Behörde liegt in diesem Fall aber meines Erachtens nicht vor. Ein solches Verschulden könnte ja nur in einer - schuldhaft, weil zumindest fahrlässig - unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Verbotsvoraussetzungen durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie liegen. Die Verbotsmaßnahmen betreffend Atrazin werden jedoch nach wie vor nicht nur vom Umweltministerium, sondern etwa auch von der österreichischen Trinkwasserwirtschaft für erforderlich gehalten werden; die sachliche Rechtfertigung dieser Maßnahmen ist überhaupt nicht (außer von den betroffenen Zulassungsinhabern) in Abrede gestellt worden. Was die Anwendung des § 14 Abs. 1 ChemG auf Pflanzenschutzmittel betrifft ist festzuhalten, daß dies nach dem Wortlaut des Chemikaliengesetzes und der Materialien ausdrücklich angeordnet war und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, deren Begründung im übrigen eine Fülle von Argumenten entgegengesetzt werden können, in keiner Weise antizipiert werden konnte. Es darf auch darauf verwiesen werden, daß die Verordnung BGBL. Nr. 97/1992 im Einvernehmen mit drei weiteren Bundesministern erlassen worden ist, die gegen diese Verordnung offensichtlich auch keine Bedenken hegten.

Als Vorkehrung gegen allfällige Schadenersatzforderungen habe ich daher - wie auch schon ausführlich im Verfahren vor dem

- 5 -

Verfassungsgerichtshof - die Position und die Erwägungen des Umweltministeriums, die zum Atrazinverbot geführt haben, dokumentiert.

Weiters habe ich unverzüglich nach der Kundmachung der Aufhebung des § 4 Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 97/1992 im Bundesgesetzblatt - die mit BGBl. Nr. 903/1994 vom 22. November 1994 erfolgte - in einem Erlaß die Landesbehörden, die das Chemikaliengesetz in mittelbarer Bundesverwaltung vollziehen, angewiesen, in ihrer Vollzugstätigkeit dem angesprochenen VfGH-Erkenntnis Rechnung zu tragen. Konkret habe ich veranlaßt, daß in der unvermeidbaren Übergangszeit bis zur Bereinigung der Rechtslage im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Chemikaliengesetzes keine behördlichen Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere keine verwaltungsstrafrechtlichen Schritte hinsichtlich der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die Atrazin oder einen anderen Stoff enthalten, der in der Verordnung BGBl. Nr. 97/1992 angeführt und noch in zumindest einem Pflanzenschutzmittel zugelassen ist.

ad 4

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu Atrazin geht nicht hervor, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unzuständig wäre, gemäß § 14 Abs. 1 ChemG Regelungen über Pflanzenschutzmittel zu erlassen. Lediglich Verbote weiter zugelassener Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr ausgesprochen werden (Verbote nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel oder Beschränkungen zugelassener Pflanzenschutzmittel wird man als gesetzmäßig qualifizieren müssen). Wäre der Umweltminister nämlich tatsächlich nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes unzuständig für Regelungen auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, die sich

- 6 -

auf Pflanzenschutzmittel beziehen, so wäre die gesamte Verordnung BGBl. Nr. 97/1992 vom Verfassungsgerichtshof amtsweig aufzuheben gewesen. Dies ist aber nicht geschehen. Somit kann man feststellen, daß der Verfassungsgerichtshof in diesem Fall eigentlich nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie problematisiert hat, sondern die - nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes - dem Pflanzenschutzmittelgesetz widersprechende Art und Weise, in der von § 14 Abs. 1 ChemG Gebrauch gemacht worden ist.

Somit kann ich feststellen, daß von meinem Ressort keine Verordnung "unzuständigerweise" ausgearbeitet worden ist und es keine Veranlassung gibt, Vorkehrungen gegen eine Wiederholung eines solchen (nicht eingetretenen) Falles zu treffen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß mein Ressort immer mit äußerster Sorgfalt darum bemüht ist, Verordnungen gesetzes- und verfassungskonform zu gestalten. Alle Verordnungsentwürfe werden zudem u.a. dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Stellungnahme übermittelt. Es darf auch, wie bereits unter der Beantwortung der Frage 3, darauf verwiesen werden, daß die Verordnung BGBl. Nr. 97/1992 im Einvernehmen mit drei weiteren Bundesministern erlassen worden ist, die gegen diese Verordnung offensichtlich auch keine Bedenken hegten.

ad 5

Ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß ich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen von Gewässern durch Atrazin nach wie vor auch im Hinblick auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung für dringend erforderlich halte. Das Entstehen jeglichen vermeidbaren Aufwandes zur Trinkwasseraufbereitung sollte meinens Erachtens nach unbedingt ver-

- 7 -

hindert werden. Ich bin aber optimistisch, daß entsprechende Gesetzesänderungen und Vollzugsmaßnahmen, durch die ein weiterer Eintrag von Atrazin ins Grundwasser wieder untersagt werden kann, umsetzbar sind.

ad 6

Ich teile die Ansicht, daß es im Sinne einer effizienten Abfallvermeidung und aus der Sicht einer verantwortungsbewußten Gewässerschutzpolitik notwendig ist, den Eintrag von Atrazin in Gewässer zu verhindern. Ich gehe auch aus diesen Gründen davon aus, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Zulassungen atrazinhältiger Pflanzenschutzmittel mit Bescheid aufheben wird.

*Maria Faud-Kakal*

## BEILAGE

Zur Klärung dieser Vorwürfe stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

### Anfrage:

1. Werden Sie an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herantreten, damit er ein Verbot des Inverkehrsetzens von Atrazin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl.Nr. 476/1990 in Kraft setzt?
2. Welche Anstrengungen haben Sie bisher unternommen, dieses Verbot wieder in Kraft zu setzen?
3. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen, um einer allfälligen Schadenersatzklage der antragstellenden Firmen zu begegnen?
4. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen, damit in Zukunft von Ihrem Ressort nicht unzuständigerweise Verordnungen erlassen werden, deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof dann zu ökologischen Schädigungen führt?
5. Halten Sie zusätzliche 420 t gefährlichen Abfall pro Tag in Form von kontaminiert Aktivkohle, die durch die notwendige Aufbereitung des Trinkwassers zur Reduktion der Atrazinbelastung entsteht, für eine geeignete Maßnahme zur Abfallvermeidung?
6. Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz genießt Abfallvermeidung an der Quelle höchste Priorität. Teilen Sie die Ansicht, daß das Verbot von Atrazin gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz daher eine geeignete Maßnahme zur Abfallvermeidung darstellt?

QMANFR19GPAPBMUJFVFKEPP01.DOC